



Politische Gemeinde Winkel

**Verordnung über die
Gebühren
für Siedlungsentwässerungsanlagen
(SEGebVO 2011)**

vom 28. November 2011

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL	
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
1	Grundsatz
2	Umfang der Anlagen
3	Volle Kostendeckung
	II. ANSCHLUSSGEBÜHR
4	Gebührenpflicht
5	Bemessung der Anschlussgebühr
6	Besonders hoher Abwasseranfall
	III. BENUTZUNGSGEBÜHR
7	Gebührenpflicht
8	Berechnung der Benutzungsgebühr
9	Gewichtung der Grundstücksflächen
10	Zuschlag für erhöhte Verschmutzung
11	Reduktionen
12	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben
	IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
13	Kompetenz zur Festsetzung
14	Spezielle Verhältnisse
15	Entstehen der Gebührenpflicht
16	Schuldner
	V. VERWALTUNGSGEBÜHREN
17	Gebührenpflicht
	VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN
18	Rechnungsstellung
19	Fälligkeit
20	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer
	VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
21	Rekursrecht
22	Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz*
- Art. 1
Die Gemeinde Winkel erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 30 der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:
- a) Anschlussgebühren
 - b) Benutzungsgebühren
 - c) Verwaltungsgebühren
- Umfang der Anlagen*
- Art. 2
- ¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen, Düker usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen. Im Weiteren schliesst sie die Gewässer mit ein, soweit sie für die Siedlungsentwässerung beansprucht werden.
- ² Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Kosten des Unterhaltes der öffentlichen Gewässer sind Bestandteil der Siedlungsentwässerung, soweit diese von ihr verursacht werden.
- ³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen
- Volle Kostendeckung*
- Art. 3
- ¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit deren Ertrag die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden.
- ² Um die Kosten zu decken und die Transparenz zu gewährleisten, wird eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung geführt.
- ³ Mit den Anschlussgebühren werden die Investitionen von Entwässerungsanlagen mitfinanziert. Die Benutzungsgebühr hat die Betriebskosten zu decken.

II. Anschlussgebühren

- Gebührenpflicht*
- Art. 4
Für den Anschluss von Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen usw.) an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.
- Bemessung der Anschlussgebühr*
- Art. 5
- ¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten, ausnutzbaren Grundstücksfläche (m² Parzellenfläche oder gewichtete Baufläche). Die Gewichtung erfolgt mit den in Art. 9 festgelegten Faktoren. Der Faktor für unüberbaute Grundstücke kommt nicht zur Anwendung.

² Ausserhalb der Bauzone, in Freihalte- und Erholungszonen bemisst sich die Anschlussgebühr bei Liegenschaften (die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen) über die massgebende, jeweils realisierte, Baumasse und die entwässerten Platzflächen. Mit der Multiplikation mit den in Art. 9 festgelegten Faktoren ergibt sich die massgebende, gewichtete Fläche.

³ Der Satz für die Anschlussgebühr je gewichtetem Quadratmeter sowie die periodische indexierte Anpassung wird im Sinne von Art. 13 durch den Gemeinderat festgelegt.

⁴ Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht gemäss Art. 15 massgebend.

⁵ Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen usw.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

⁶ Innerhalb der Bauzone entfällt die Anschlussgebühr bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu mehr als drei Vierteln zonengemäss genutzten Grundstücken (ohne Sondernutzungen), die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind. Andernfalls wird bei einer Nutzungserweiterung die Anschlussgebühr über die noch nicht ausgenützte Grundfläche, jedoch bis maximal drei Viertel der Parzellenfläche, fällig.

In Bauzonen ohne definierte Nutzungsziffer (Baumasse oder Überbauungsziffer) wird um die bestehenden Hauptgebäude eine fiktive Parzelle mit den zonengemässen Grundabständen gebildet. Liegt die noch überbaubare Restfläche unter einem Viertel der Gesamtgrundstückfläche, entfällt eine weitere Anschlussgebühr. Andernfalls wird eine Anschlussgebühr über die restliche noch überbaubare Fläche, jedoch bis maximal drei Viertel der Parzellenfläche, erhoben.

⁷ Bei wesentlichen Nutzungsänderungen in der Bauzone bzw. beim Erlass von Sonderbauvorschriften und/oder Sondernutzungsplänen über bestimmte Areale entscheidet der Gemeinderat fallweise über die Gebührenpflicht. Gestützt auf Art. 14 wird über Höhe und Fälligkeit der Anschlussgebühren entschieden.

Art. 6

Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr festlegen.

III. Benutzungsgebühr

Art. 7

Gebührenpflicht

Die Eigentümer von an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen usw.) haben eine jährliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

Berechnung der Benutzungsgebühr

Art. 8

¹ Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen:

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird je angeschlossenem Grundstück aufgrund der gemäss Art. 9 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern berechnet.

b) Mengenpreis

Der Mengenpreis wird unabhängig von der Bezugsquelle aufgrund des bezogenen und genutzten Wassers (Menge in m³) erhoben.

² Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen. Der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Gewichtung der Grundstücksflächen

Art. 9

¹ Für die Gebührenbemessung ist die im Grundbuch eingetragene Fläche in Quadratmetern massgebend.

² In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichtungsfaktoren (Multiplikatoren) festgelegt:

• Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	Gewicht	0.3
• Kernzone K	Gewicht	1.8
• Quartiererhaltungszone Q „Spichergasse“	Gewicht	1.5
• Wohnzone W I und Quartiererhaltungszone Q „Im Angelrain“	Gewicht	0.8
• Wohnzone W II	Gewicht	0.9
• Wohnzone W III (inkl. Gebiet „Maas“)	Gewicht	1.5
• Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG	Gewicht	1.7
• Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG „Büelhof“	Gewicht	2.2
• Zone für öffentliche Bauten öB	Gewicht	1.6
• Strassen und Wege	Gewicht	3.0

³ Werden für die Strassen- oder Wegentwässerung öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen benutzt, ist der Strassen- und Wegeigentümer gebührenpflichtig.

⁴ In den Freihalte-, Erholungs- und Landwirtschaftszonen sind Bauten und Platzflächen gebührenpflichtig, sofern sie an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Bei allen Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen sowie in den Gebieten der Gestaltungspläne GP 1, 2 und 5 wird die für die Grundgebühr massgebende Fläche von der realisierten Baumasse und der entwässerten Platzfläche abgeleitet. Die Multiplikation der Baumasse mit dem Faktor 0.6 sowie der Fläche der entwässerten Abstell-, Umschlags- und Lagerplätze mit dem Faktor 3.0 ergibt die massgebende, gewichtete Fläche.

Zuschlag für erhöhte Verschmutzung

Art. 10

¹ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

² Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann vom Benutzer das Einrichten einer Schmutzstofffracht-Messstelle verlangt werden.

<i>Reduktionen</i>	<p>Art. 11</p> <p>¹ Wird in besonderen Verhältnissen (Sportanlagen, Gärtnereien, landwirtschaftliche Betriebe) das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen zu weniger als 50% abgeleitet, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestützt auf Art. 14 eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine separate Verbrauchermessung.</p>
<i>Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben</i>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Wird in besonderen Verhältnissen (Industrie und Gewerbe, Sportanlagen, Gärtnereien, landwirtschaftliche Betriebe) das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen zu weniger als 50 % abgeleitet, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestützt auf Art. 14 eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine separate Verbrauchermessung.</p> <p>² Wird bei einem Grundstück eine Fläche von mehr als 2'000 m² versickert, so wird auf Antrag des Grundeigentümers die erwiesenermassen vollständig versickerte Fläche nicht mit Grundgebühren belastet.</p>

IV. Gemeinsame Bestimmungen

<i>Kompetenz zur Festsetzung</i>	<p>Art. 13</p> <p>Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren fest (Gebührentarif).</p>
<i>Spezielle Verhältnisse</i>	<p>Art. 14</p> <p>Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.</p>
<i>Entstehen der Gebührenpflicht</i>	<p>Art. 15</p> <p>Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (Abnahme des Anschlusses oder der Zuleitung). Für Gebührennachzahlungen ist der Zeitpunkt der behördlichen Abnahme der baulichen Veränderung, der Zweck- oder Nutzungsänderung, einer allfälligen Änderung der Zonenordnung oder des Wegfalls einer früher gewährten Ermässigungsvoraussetzung massgebend.</p>
<i>Schuldner</i>	<p>Art. 16</p> <p>Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch bzw. subsidiär für die im Zeitpunkt des Erwerbes noch ausstehenden Beträge. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss EG ZGB § 194 lit. f.</p>

V. Verwaltungsgebühren

Gebührenpflicht Art. 17
Die Gebührenpflicht ist in Art. 31 der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) festgehalten. Die Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung der Verordnungen über die Siedlungsentwässerungsanlagen werden gestützt auf die Ansätze des kommunalen Gebührenverordnung erhoben.

VI. Zahlungsmodalitäten

Rechnungsstellung Art. 18
¹ Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung (Abwasserbewilligung) wird die Anschlussgebühr definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.
² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.
³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.
⁴ Sämtliche in dieser Verordnung aufgeführten Gebühren sind Mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebührenansätzen nicht enthalten.

Fälligkeit Art. 19
Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins verrechnet.

Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer Art. 20
Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VII. Schlussbestimmungen

Rekursrecht Art. 21
Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Inkrafttreten Art. 22
¹ Diese Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011 auf den 1. Oktober 2012 in Kraft.
² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen werden die Bestimmungen der bisherigen Verordnung über die Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen vom 1. Februar 1993 mit den seitherigen Änderungen oder mit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

³ Abwasserbewilligungen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, sind nach altem Recht zu behandeln.

Winkel, 28. November 2011

GEMEINDERAT WINKEL

Der Gemeindepräsident:
Arnold Meyer

Der Gemeindegeschreiber:
Gerhard Kalt

GENEHMIGT DURCH DIE
GEMEINDEVERSAMMLUNG
VOM 28. NOVEMBER 2011

Die Gemeindepräsident:
Arnold Meyer

Der Gemeindegeschreiber:
Gerhard Kalt

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.